



Geschäfts-Ordnung

für den allgemeinen Bergarbeiter-Verein der österr. Alpenländer.

(Beschluss der am 8. April 1901 stattgefundenen Generalversammlung.)

Die Mitglieder der Vereinsleitung sowie der Ortsgruppenvorstände haben gleiche Pflichten und Rechte, infolgedessen in allen mit der Leitung verbundenen Arbeiten die Statuten sowie die Geschäftsordnung zur Richtschnur zu nehmen. Sie haben die Pflicht, nach Bedarf Sitzungen öffentlich abzuhalten, alle Angelegenheiten gründlich zu erledigen sowie für den richtigen Gang der Vereinsgeschäfte nach Kräften Sorge zu tragen.

Der Vereinsobmann, bei den Ortsgruppen der Ortsgruppen-Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter hat alle Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten. Zur gründenden Versammlung der Ortsgruppen kann sich die Vereinsleitung jedoch, wenn sie es für zweckmässig erachtet, zu diesem Behufe eines Bevollmächtigten bedienen. (§ 13, Alinea 1, des Statutes.)

Bei den Versammlungen und Sitzungen wird nach den parlamentarischen Regeln verfahren. Die Redner erhalten in der Reihenfolge, wie sie sich gemeldet haben, das Wort. Zu ein und demselben Gegenstande wird mit Ausnahme des Antragstellers sowie des Referenten, welchem das Schlusswort vorbehalten bleibt, nur zweimal das Wort erteilt.

Die Vertagung eines Gegenstandes, Übergang zur Tagesordnung oder Schluss der Rednerliste kann jederzeit beschlossen werden.

Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste kommen sofort zur Abstimmung. Der betreffende Redner hat nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte auszusprechen und es wird nicht weiter debattiert. Bei Schluss der Rednerliste kommen nur die bereits Vorgemerkten zu Wort, respective erhält der Antragsteller oder Referent sein Schlusswort.

Bei solchen Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

Bei Abschweifungen von dem Verhandlungsgegenstande wird vom Vorsitzenden „zur Sache“, bei ungebührlichen Äusserungen „zur Ordnung“ gerufen. Wird dies vom betreffenden Redner nicht beachtet, so kann ihm vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

Ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Nichterscheinen eines Vorstandsmitgliedes bei dessen Sitzung hat den Ausschluss vom Vorstande zur Folge und rückt der auf der Candidatenliste zunächst verzeichnete Ersatz-ausschuss nach.

Der Ortsgruppen-Leiter, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist für alle Vorkommnisse in der Ortsgruppe sowie auch für die richtige Cassegebarung der Vereinsleitung gegenüber verantwortlich. Er hat alle Gesuche in Unterstützungs-, Rechts- und sonstigen Angelegenheiten von den Mitgliedern entgegenzunehmen und nöthigenfalls an die Vereinsleitung zur weiteren Behandlung einzusenden.

Bei solchen Anlässen ist dem Anspruchsbewerber stets sein Mitgliedsbuch abzuverlangen und darauf zu sehen, ob er nicht 10 Wochen an Beiträgen schon rückständig ist; die ihm gewährte Unterstützung ist ihm in sein Mitgliedsbuch in die hiezu bestimmte Rubrik einzutragen. Bei Rechtsfällen ist der Thatbestand und die genaue Adresse des Gesuchstellers anzuführen; in jedem Falle aber die Vereinsleitung hierüber zu verständigen. Bei Gesuchen um Unterstützung wie um den Rechtsschutz ist im ersteren Falle nach § 7, Alinea *a*, Punkt 1 des Statutes, in letzterem Falle nach § 7, Alinea *b*, Punkt 4 und 5 des Statutes, und den Bestimmungen der Geschäftsordnung strikte vorzugehen, in Nothfall-Unterstützungsfällen ist die Entscheidung der Vereinsleitung abzuwarten, ebenso ist jede Rechtsangelegenheit vor deren Anhängigmachung derselben zur Überprüfung vorzulegen und deren Gutachten abzuwarten.

Die Vereinsleitung ist über alle wichtigen Vorkommnisse auf dem Gebiete der Vereinsthätigkeit, bei Bedarf der Redner in Agitationsangelegenheiten, bei Arbeits-, Lohn- und darauf bezughabenden Differenzen in jedem Falle unverzüglich zu unterrichten, damit sie bei solchen Angelegenheiten in die Lage kommt, wenn nöthig, zu intervenieren.

Bei Bedarf von Rednern zu den Versammlungen, wo deren Beistellung von der Vereinsleitung besorgt werden soll, ist hievon mindestens 14 Tage vorher der Vereinsleitung Mittheilung zu machen. Hievon kann nur in sehr dringenden Fällen Abstand genommen werden.

Die Ortsgruppen und Zahlstellen haben die Pflicht, ausser dem im Punkte 10, Absatz 2, der genannten Geschäftsordnung zu erstattenden monatlichen Berichte über die Mitgliederzahl, deren Zu- und Abnahme, auch über die Zahl der abgehaltenen Versammlungen und sonstige wichtige Vorkommnisse in der Organisation Bericht zu erstatten.

Arbeitslosenunterstützung. Anspruch auf dieselbe haben nur Mitglieder, die ununterbrochen mindestens 12 Monate als Mitglieder dem Vereine angehören und nicht über 10 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

Die Unterstützung beträgt gemäss der Generalversammlungs-Beschlüsse vom 26. Jänner 1896 und 19. April 1897 **sechs** Kronen per Woche für männliche und **drei** Kronen pro Woche für die weiblichen Mitglieder in der Dauer von **vier** Wochen im Jahre.

Wenn sich solche Mitglieder im Sinne des § 7, Alinea *a* des Statutes, Punkt 1, 2 und 3, arbeitslos melden, so ist diese Meldung in das Mitgliedsbuch in die hiefür bestimmte Rubrik einzutragen. Anspruch auf Arbeitslosenunter-

stützung hat ein Mitglied nur, wenn es nachweisen kann, dass es bereits 14 Tage nach der Meldung arbeitslos ist und nicht muthwillig die Arbeit verlassen hat.

Die Unterstützung darf nur für je eine Woche, also im Betrage von sechs, respective drei Kronen ausbezahlt werden.

Nothfall-Unterstützung. Anspruch auf dieselbe haben nur Mitglieder, die ununterbrochen mindestens 12 Monate als Mitglieder dem Vereine angehören und mit ihren Beiträgen nicht über 10 Wochen im Rückstande sind. Beansprucht ein solches Mitglied in der Nothlage eine ausserordentliche Unterstützung, so hat es die Gründe hiefür anzugeben; dem schriftlichen Ansuchen hat der Ortsgruppenvorstand ein Gutachten beizufügen und beides an die Vereinsleitung zur Begutachtung und Genehmigung einzusenden. Auch solche Unterstützungen müssen ins Mitgliedsbuch eingetragen werden.

Reiseunterstützung. Anspruch auf dieselbe haben im Sinne des § 7 des Statutes, Alinea e. Punkt 8, und des Generalversammlungs-Beschlusses vom 26. Jänner 1896 jene Mitglieder, die ununterbrochen durch sechs Monate dem Vereine angehören und nicht über 10 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Diese beträgt zwei Kronen und darf nur zweimal bei ein und derselben Ortsgruppe an ein und dasselbe Mitglied ausgezahlt werden.

Ein Beitragsrückstand von über 10 Wochen zieht den Verlust der Reiseunterstützung nach sich. Das gleiche tritt ein, wenn sich das Mitglied bei der Abreise bei seiner Ortsgruppe nicht ordnungsmässig abmeldet.

Rechtsschutz. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rechtsschutz, wenn es dem Vereine ununterbrochen durch sechs Monate angehört. Die Ertheilung von Rechtsschutz bezieht sich nur auf fachliche und aus dem Vereinsverhältnis entspringende Streitfälle, und zwar auf Lohnstreitigkeiten, auf Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, auf Entschädigungsansprüche, Lohn- und Gedingsabzüge, Ausfolgung und Inhalt des Arbeitsbuches, Abkehrscheines und Zeugnisses, auf Bruderladenangelegenheiten, endlich auf Ehr- und Körperverletzungen, welche dem Arbeiter durch Unternehmer zugefügt wurden.

Bei Streitigkeiten, in die das Mitglied vor Eintritt in den Verein verwickelt war, ferner bei Streitigkeiten privater Natur, wie Ehrenbeleidigungen, Schuld-einforderungsklagen, endlich in Fällen, in welchen das Mitglied nicht wegen des Arbeitsverhältnisses belangt wird oder auch andere belangt, und bei Klagen, die von vornherein aussichtslos erscheinen, wird der Rechtsschutz nicht gewährt.

Bezug des obligatorischen Fachblattes. Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug des Fachblattes haben nur männliche Mitglieder, die nicht über vier Wochen mit ihren Beiträgen rückständig sind. Mitgliedern, die über vier Wochen mit ihren Beiträgen rückständig sind, ist der Bezug des Fachblattes solange einzustellen, bis sie ihrer Einzahlungspflicht nachkommen.

Cassegebarung, Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben. Die Verrechnung mit dem Vereine hat nachstehend zu geschehen. Von der Vereinsleitung wird jeder Ortsgruppe und Zahlstelle eine der Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Quittungsmarken vorausgegeben und diese monatlich nach dem Mitglieder-

stande ergänzt, daher ist auch die Mitgliederzahl — wobei die über 10 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande befindlichen Mitglieder nicht mitzuzählen sind — allmonatlich genau anzugeben.

Jene Mitglieder, die über vier Wochen rückständig sind und das Recht auf den Fachblattbezug verloren haben, hat der Cassier bei Abstempelung der Beiträge in das Mitgliederverzeichnis auf eine Liste herauszuschreiben, um dem Functionär, der mit der Vertheilung des Fachblattes an die Mitglieder betraut ist, die Controle über jene Mitglieder, die über vier Wochen mit ihren Beiträgen rückständig sind, zu ermöglichen.

Der Cassier, ebenso die Cassiere, die auf den Arbeitsstätten Vereinsbeiträge einheben, haben die eingenommenen Wochen- und Delegationsbeiträge, Einschreib- und Buchgebühren und sonstige Einnahmen sofort am Schlusse des Einzahlungstages in das dazu bestimmte Handbuch einzutragen, desgleichen sind die Ausgaben ebenfalls einzutragen, und zwar noch am Tage, an dem die Ausgabe der Gelder erfolgt.

Für jede Geldausgabe muss sich der Cassier einen Beleg, der mit Tinte geschrieben werden muss, ausstellen lassen.

Ausgaben ohne Belege werden nicht anerkannt und haftet der Cassier für solche Entgänge.

Der Cassaabschluss hat am letzten Sonntag im Monat zu erfolgen.

Nach Ablauf eines jeden Monates ist das von der Vereinsleitung vorgelegte Rechnungsformular genau auszufüllen, von den Revisoren zu überprüfen und an den Hauptverein bis längstens 7. kommenden Monates sammt dem Überschusse und Belegen einzusenden.

Verrechnung mit dem Hauptvereine. Der Ortsgruppe verbleiben mit Ausnahme der Beiträge von weiblichen Mitgliedern und der zehn Heller betragenden Delegationsbeiträge, neun Heller von jedem Wochenbeiträge, ebenso gehören ihr die Bibliotheks-Strafgelder, unterstützende Beiträge, Festerträgnisse, Geschenke und sonstige Einnahmen.

Von diesen Einnahmen sind zu bestreiten: die Ausgaben für das Fachblatt und sonstige Zeitungsabonnements, Inserate, Beleuchtung, Beheizung, eventuell Localmiete, kleinere Inventargegenstände, Schreibutensilien, Agitations- und Versammlungskosten — soweit solche nicht vom Hauptvereine gedeckt werden — Porto und Postwertzeichen sowie Delegationskosten (mit Ausnahme der für die Generalversammlung erforderlichen), für deren Beschickung jedes Mitglied einen Delegationsbeitrag von 40 Heller im Jahre, und zwar im März, Juni, September und December gegen eine Quittungsmarke von je zehn Heller, die in das Mitgliedsbuch einzukleben ist, zu bezahlen hat, endlich die Vergütung der Cassiere, welche drei Procent der Monatseinnahme der Wochenbeiträge beträgt.

Sind Ausgaben gemacht worden, die dem Hauptvereine zukommen, so sind die Beträge von den dem Hauptvereine gehörenden Geldern in Abzug zu bringen und die hierauf entfallenden Belege nebst dem noch restlichen Geldbetrag einzusenden.

Auf Rechnung des Hauptvereines entfallen die Ausgaben für Unterstützungen Arbeitsloser, für ausserordentliche und Reiseunterstützungen, der Bedarf der Referentenkosten bis zu drei Kronen pro Monat, die Mitgliederbeiträge an die Gewerkschaftscommission und den Centralverband der Bergarbeiter Österreichs.

Alle anderen Ausgaben dürfen nur nach vorheriger Bewilligung der Vereinsleitung gemacht werden.

Der Bibliothekar hat dafür zu sorgen, dass die Bücher und Zeitungen stets in gutem Zustande erhalten werden, er hat die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, dass dieselben mit den im Vereinslocale aufliegenden Büchern und Zeitungen behutsam umgehen und selbe an den gehörigen Ort bringen, er hat die zu entrichtenden Ordnungsstrafen für Nichteinhaltung der Bibliotheks-Ordnung und Beschädigung der Bücher einzuheben.

Die Controls-Section hat das Recht, allen Sitzungen des Ausschusses und der aus diesen hervorgegangenen Comités beizuwohnen.

Sie hat alle Wahrnehmungen von Unregelmässigkeiten dem Ortsgruppenleiter und dem Ausschusse, eventuell der Versammlung oder auch der Vereinsleitung zu berichten.

Der Controls-Section steht auch das Recht zu, die Einberufung einer ausserordentlichen Ausschusssitzung oder Versammlung unter Angabe der Gründe zu verlangen. Diesem Verlangen hat der Ortsgruppenleiter thunlichst rasch nachzukommen.

Für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Vereinslocale sowie bei den Versammlungen haben nebst dem Ortsgruppenleiter die hiezu ernannten Ordner Sorge zu tragen.

Jeder einzelne Functionär, möge er der Vereinsleitung oder dem Ortsgruppen-Vorstände angehören, ist verpflichtet, das Statut sowie die Geschäftsordnung bei Vermeidung der Enthebung von seinem Posten nach jeder Richtung genau zu erfüllen.

Die Ortsgruppen-Vorstände sind insbesondere bei Unterstützungs- und Rechtsfällen verpflichtet, nur im Einvernehmen und mit Genehmigung der Vereinsleitung zu handeln, widrigenfalls sie für eventuell angerichteten Schaden von der Vereinsleitung verantwortlich gemacht werden können. Die Vereinsleitung ist hingegen verpflichtet, sämmtlichen Ortsgruppen ihre Selbständigkeit, soweit sie nach dem Statute zulässig ist, zu wahren.

Leoben am 8. April 1901.

Für den allgemeinen Bergarbeiter-Verein der österreichischen Alpenländer:

Anton Grablovic

Secretär.

Johann Zwanzger

Obmann.

Bibliotheks-Ordnung.

1.) Das Recht, Bücher zu entleihen, steht laut Statuten jedem Mitgliede zu. Ausgeliehen wird je ein Buch bei Vorweisung des Mitgliedsbuches, woselbst auch die Eintragung in die Rubrik „Bibliotheks-Benützung“ erfolgt. Nur im Falle, als zur Benützung eines Buches ein zweites unbedingt nöthig ist, können zwei Bücher auf einmal ausgeliehen werden. In der oben bezeichneten Rubrik ist die fortlaufende und die Buchnummer nebst dem Datum der Entleihung verzeichnet und werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, bei der Rückgabe des Buches sich die Empfangsbestätigung eintragen zu lassen, widrigenfalls das Buch als nicht zurückgestellt betrachtet wird und das Mitglied hierfür die Haftung übernehmen muss.

2.) Ausgeliehen werden die Bücher auf drei Wochen; nach Ablauf dieser Frist ist um eine Verlängerung von weiteren drei Wochen beim Bibliothekar nachzusuchen. Geschieht dies nicht, so verfällt das Mitglied einer Ordnungsstrafe von 4 h per Woche. Wer die Zahlung dieser Strafe verweigert, wird des Rechtes auf fernere Benützung der Bibliothek verlustig. Wird das Buch nach sechs Wochen, vom Tage der Entleihung an gerechnet, nicht zurückgebracht, so wird das Buch von einem Functionär abgeholt. Ausserdem werden die Namen solcher Mitglieder durch Verlesung in den Versammlungen wie auch durch Anschlag im Vereinslocale bekannt gemacht.

Werden einem Mitgliede dreimal Bücher abgefordert, so verliert dieses Mitglied das Recht, ferner die Bibliothek zu benützen.

3.) Die Bücher werden an den hiezu bestimmten Tagen und Orten ausgefolgt.

4.) Für ein beschädigtes oder verlorenes Buch ist ein angemessener Ersatz zu leisten. Rücksichtlich der Beschädigung hat jeder Entleiher sein Interesse beim Empfange selbst zu wahren und zu sorgen, dass eine etwa schon vorhandene Beschädigung im Bibliotheksbuche angemerkt werde.

5.) Übertragungen von ausgeliehenen Büchern an andere Vereinsmitglieder oder Personen können durchaus nicht stattfinden, sondern ist jedes Buch in die Bibliothek zurückzustellen.

6.) Bücher, welche zurückgelangen, können am selben Tage nicht mehr entliehen werden, da dieselben vorher controlirt werden müssen.

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA



00000528581

Allgemeiner Bergarbeiter-Verein der österreichischen Alpenländer.

Ortsgruppe: Köflach.

Rechnung für Monat Mai 1901.

Einnahmen

Ausgaben

	K	h		K	h
40 Einschreibgebühren à 40 h	16	—	1. Fachblatt und Zeitschriften	32	—
41 Mitgliederbüchel à 20 h	8	20	2. Drucksorten und Inserate	7	—
650 Wochenbeiträge à 20 h	130	—	3. Schreibutensilien		35
70 » » 10 »	7	—	4. Postwertzeichen und Postporti		70
88 Delegationsbeiträge à 10 h	8	80	5. Wohnzins, Beleuchtung und Be-		
Krankenunterstützungsbeiträge			heizung	6	—
à h	—	—	6. Agitation	7	32
Bibliothekstrafe	—	77	7. Cassierremuneration	3	30
Geschenke	5	—	8. Inventar	6	80
Festertragnisse	22	63	9. Diverse	1	50
Diverse	1	50			
			Summe	64	97
	199	90	Ausgaben auf Conto des Hauptvereines:		
Ab die Ausgaben	176	47	a) Arbeitslosenunterstützung 24		
Cassaüberschuss der Ortsgruppe	23	43	b) Nothfallsunterstützung . 30		
Summe	199	90	c) Reiseunterstützung . . . 17		
			d) Sonstige	1	40
Cassastand am 30. April	17	50	bar an den Hauptverein	39	10
Überschuss für den Monat Mai	23	43	Summe	72	40
Bleibt Cassastand für den Monat Mai	40	93	Überschuss der Ortsgruppe	23	43
			Summe	199	90

	K		K
Marken vorhanden am 30. April à 20 h	300	Marken ausgegeben à 20 h	650
» » » » » 10 »	150	» » » » » 10 » » 31. Mai	70
» erhalten » 1. Mai » 20 »	600	» » » » » 10 » » »	80
» » » » » 10 »	—	Delegationsmarken ausgegeben	88
Delegationsmarken vorhanden » 10 »	50	» » » » » 10 » » »	162
» erhalten » 10 »	200	Krankenunterstützungsmarken ausge-	
Krankenunterstützungsmarken vor-		geben	—
handen	170	Krankenunterstützungsmarken vor-	
Krankenunterstützungsmarken erhalten	—	handen	170
Summe	1470	Summe	1470
Mitgliederbüchel vorhanden am 1. Mai	30	Mitgliederbüchel ausgegeben	41
» erhalten » 2. »	60	» » » » » 31. Mai	49
Summe	90	Summe	90

Bewegung.

Eingetreten: mit Beitrittsgebühr 40, ohne Beitrittsgebühr 1. — Mitgliederstand Ende Mai 167.

Köflach am 31. Mai 1901.

Für die Controle:

Michael Srebrnak, Anton Müller,
Revisoren.

Für die Leitung:

Karl Breznik,
Obmann.

Algemeiner Bergarbeiter-Verein der österreichischen Alpenländer.

Kölnsch, 1. Gruppe

Rechnung für Monat Mai 1901

Einnahmen

R	K	R	K
12	1	12	1
7	2	100	2
33	3	178	3
70	4	22	4
6	5	138	5
7	6	17	6
2	7	17	7
2	8	22	8
1	9	1	9
81	Summe	100	Summe
		178	
		22	
		138	
		17	
		17	
		22	
		1	
		81	
		100	
		178	
		22	
		138	
		17	
		17	
		22	
		1	
		81	
		100	

R	K	R	K
850	1	200	1
70	2	150	2
200	3	600	3
80	4	240	4
20	5	200	5
100	6	170	6
170	Summe	1470	Summe
1470		30	
41		80	
40		30	

Umsatz

Ergebnis: mit Beiträgen der 1. Gruppe im Monat Mai 1901.

Für die Leitung: Michael Steiner, Anton Müller, Division

Für die Kassier: Karl Brenner, Division